



VOLKSANWALTSCHAFT

Der Vorsitzende

PDion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Sachbearbeiter/-in:
Michaela Kurzawa

Geschäftszahl:
2025-1.059.635 (VA/4020/V-1)

Datum:
12. Jänner 2026

Betreff: Antrag 55/AUA – betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einführung einer Beleglotterie (Beleglotteriegesetz – BLG) erlassen wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Finanzausschuss hat im Zuge der Vorberatung über das Beleglotteriegesetz – BLG (630/A) in seiner Sitzung vom 15.12.2025 beschlossen, von der Volksanwaltschaft eine Stellungnahme einzuholen.

Die Volksanwaltschaft kommt dieser Einladung nach und gibt zu dem vorliegenden Entwurf nachstehende

Stellungnahme

ab.

1. Einleitend sei festgehalten, dass der Volksanwaltschaft zur Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO keine einschlägigen Beschwerdefälle vorliegen.

2. Was die Durchführung und Abwicklung der Beleglotterie betrifft, erschließt sich der Volksanwalt schaft nicht, inwiefern dies eine Aufgabe einer Behörde ist. Die Betrauung einer Abgabenbehörde

mit der Durchführung und Abwicklung der Beleglotterie ist im Hinblick auf die Zuständigkeiten, wie sie sich aus den §§ 60, 61, 63 BAO ergeben, sachfremd und sollte unterbleiben.

3. Bezuglich der Teilnahme an der Beleglotterie setzt § 3 Abs. 1 die Verwendung der Finanz Online Applikation für Mobilgeräte (FON+ App) voraus.

Für die Installation für einer App benötigt man ein Android-Gerät, mindestens Android Version 8 Oreo oder eines iPhones/ iPads/iPod touch, mindestens iOS 17.0/iPad OS17.0+, wobei bei den Browsern immer die aktuelle Browerversion zur Verwendung gelangen soll.

Wer nicht im Besitz eines derartigen elektronischen Gerätes ist, kann an der Beleglotterie nicht teilnehmen.

Im Sinne eines gleichförmigen Zugangs sollte dafür Sorge getragen werden, dass jene Personen, die nicht über die technischen Voraussetzungen für die Installation und Verwendung der Finanzonline Applikation für Mobilgeräte (FON +App) verfügen, ebenfalls an der Beleglotterie teilnehmen können, anderenfalls diese in unsachlicher Weise von der Teilnahme an Beleglotterie ausgeschlossen sind.

4. Unklar ist, inwieweit die Beleglotterie den mit § 1 intendierten Zweck „zur Sicherung aller Barumsätze in der Registrierkasse“ erfüllen kann, wurde doch die Bundesregierung mit Entschließungsantrag vom 11.12.2024 zu 20/A(E) 28. GP „aufgefordert, umgehend eine Regierungsvorlage vorzulegen, durch die die Belegerteilungspflicht jeweils nur für Netto-Umsätze über 35.- Euro gilt“.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Volksanwalt Dr. Christoph Luisser e.h.